



SATZUNG

Förderverein
der Freiwilligen Feuerwehr Parchim e.V.

vom

05.07.2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen - Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Parchim e.V. - nachfolgend Verein genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz: Auf dem Sassenhagen 1b in 19370 Parchim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Feuerwehrwesens. Dies wird insbesondere durch Maßnahmen und Veranstaltungen verwirklicht, wie z.B.:

- Förderung der Brandschutzerziehung,
- Aufklärung in der Bevölkerung,
- Aufklärung und Informationen der Einwohner über die Aufgaben der Feuerwehr,
- Förderung und Pflege der Kameradschaft,
- Förderung der Nachwuchsarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit und Traditionspflege,
- Mitgliedergewinnung und Eigenwerbung,
- Beschaffung zusätzlicher Ausrüstungen und ergänzendem Ausbildungsmaterial,

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung. Der Förderverein ist überparteilich, nicht religiös und gegen jede Art von Rassismus.

§ 3 Mittelverwendung

Der Förderverein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Der Aufnahmeantrag von Personen unter 18 Jahren bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft, bedarf keiner Begründung. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
2. Mitglieder des Vereins sind
 - a) die aktiven und passiven Mitglieder und
 - b) die Ehren- und Fördermitglieder.



3. Aktive Mitglieder sind aktive Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Parchim (FFW) sowie Jugendfeuerwehrangehörige der FFW Parchim. Passive Mitglieder sind Alterskameraden der FFW Parchim. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in herausragender Weise für den Förderverein einsetzt oder besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben hat. Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt, einen regelmäßigen Beitrag oder besondere Dienstleistungen leistet sowie Verbundenheit zur FFW Parchim bekundet.
4. Jedes Mitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres hat das aktive Stimmrecht. Volljährige Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Stimmrechte sind nicht übertragbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit
 - a) dem Tod des Mitglieds,
 - b) dem freiwilligen Ausscheiden (Abs. 2),
 - c) durch Ausschluss (Abs. 3),
 - d) bei juristischen Personen, wenn das Mitglied aufgelöst wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.
2. Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Das Mitglied hat unverzüglich alle Vereinseigentümer, die ihm zur Nutzung überlassen wurden, zurückzugeben und etwaige Beitragsrückstände zu begleichen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat,
 - b) es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise in Verzug ist. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch einfachen Brief bekannt zu geben. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliederschaftlichen Rechte des Mitglieds. Das Ruhen der mitgliederschaftlichen Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, zu dessen Zahlung sie verpflichtet sind. Die Höhe der Beiträge bestimmt das Mitglied nach eigenem Ermessen, mindestens aber den auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Betrag.

- a) Aktive Mitglieder: 12,00 EUR pro Jahr,
- b) Passive Mitglieder: 12,00 EUR pro Jahr,
- c) Ehrenmitglieder: beitragsfrei
- d) Jugendfeuerwehr: 06,00 EUR pro Jahr
- e) Fördermitglieder: 60,00 EUR pro Jahr.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Nachlässe und die Freistellung von Zahlungen mit einfacher Mehrheit beschließen. Der Beitrag wird durch SEPA-Lastschriftmandat zum 01.04. jeden Jahres oder einem darauffolgenden Bankarbeitstag vom Girokonto abgebucht, sofern der 01.04.

auf ein Wochenende fällt. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von jeweils 5,00 EUR pro Mahnung erhoben und zusätzlich belastet.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Personen:

- a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem 1. Stellvertretenden,
 - c) der/dem 2. Stellvertretenden.
1. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
 2. Lediglich im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Vorstandes gem. Ziff. 1 dahingehend beschränkt, dass bei
 - a) Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 EUR die Zustimmung von 2 Vorstandsmitgliedern i.S.d. § 26 vorliegen muss,
 - b) Rechtsgeschäfte ab 2.500,00 EUR ein Beschluss des Gesamtvorstandes vorliegen muss.
 3. Der jeweilige Wehrführer der FFW Parchim oder in Vertretung dessen Stellvertreter übernimmt eine beratende Funktion des Vorstandes.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung, Geschäftsordnung oder Vorstandsbeschluss einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Erstellung des Jahresberichtes,
- d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- f) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich in offener Wahl gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im

Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand tagt mindestens einmal halbjährlich und gibt sich für seine Sitzungen eine Tagesordnung. Zur Vorstandssitzung ist grundsätzlich mit einer Frist von 10 Tagen einzuladen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.
2. Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem zugestimmt haben.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitglieds im Sinne des § 26 BGB.
4. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB zu unterschreiben.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens 1 x im Jahr. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung. Zur Mitgliederversammlung wird durch Aushang am „Schwarzen Brett“ in der Vereinsgeschäftsstelle eingeladen.
3. Zur Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Anzeige im Aushang zu laufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Tagesordnung kann ergänzt werden, wenn ein Mitglied bis eine Woche vor dem angesetzten Termin dies schriftlich fordert. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderungen und über weitere Wahlvorschläge beschließt die Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich am Sitz des Vereins statt.
4. Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder einem anderen Organ zugewiesen wurden. Sie ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Bestellung und Abrufung des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine höhere Mehrheit verlangen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.
3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
4. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Parchim, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.
3. Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung nicht durch Beschluss andere Personen zu Liquidatoren bestellt. Die Liquidatoren sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Für Bekanntmachungen des Vereins, welche auf grundsätzlichen Verpflichtungen erforderlich werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 15 Inkrafttreten



Diese Satzung tritt am 05.07.2017 in Kraft. Dafür zeichnen die Gründungsmitglieder.

1. Thomas Wien, Auf dem Sassenhagen 88, 19370 Parchim
2. Sandra Flörke, Goethestraße 14, 19370 Parchim
3. Bernd Schröder, Stormweg 12, 19370 Parchim
4. Peter Stockmann, Mühlenstraße 40, 19370 Parchim
5. Enrico Bill, Cordesiusstraße 12, 19370 Parchim
6. Schornsteinfegermeister Mario Müller, Dorfstraße 3, 19370 Parchim OT Neuhof
7. Kay Marckwardt, Auf dem Sassenhagen 1a, 19370 Parchim
8. Truck & Bus Service-Center GmbH, GF Hergen Krüger, Schwarzer Weg 7, 19370 Parchim
9. D&W David & Wulf GmbH & Co. KG, vertr. Person Steffi Birnitzer, Wiesenring 32, 19370 Parchim
10. Wolfgang Rohr, Luisenstraße 4, 19370 Parchim

Parchim, den 05.07.2017





Unterschrift der Gründungsmitglieder

	
---	---



Thomas Wien

Sandra Flörke

	
---	--



Bernd Schröder

Kay Marckwardt

	
---	---



Peter Stockmann

Enrico Bill

	
---	--

Truck & Bus Service-Center GmbH
Hergen Krüger

D & W David & Wulf GmbH & Co.KG
Steffi Birnitzer

	
---	--

Schornsteinfegermeister
Mario Müller

Wolfgang Rohr